N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Verbandsgemeindevertretung Bodenheim am Mittwoch, dem 13. Februar 1974, 19.oo Uhr, im Film- und Feierraum der Schule Bodenheim

Anwesend sind:	Verbandsbürgermeister Krämer; 1.Verbandsbeigeordneter Kiesewetter; 2.Verbandsbeigeordneter Lütyens; 3.Verbandsbeigeordneter Kranz;
Die Verbandsgemeinderatsmitglieder:	Rudolf Hock, Hermann Lang, Karl-Heinz Göth, Wilfried Holdenried, Georg Josten, Anton E. Sans, Linus Haub, Oswald Steiner, Horst Kasper, Günter Ollig, Heinrich Müller, Hermann Sperling, Günter Zinck, Wolfram Schumacher, Franz Peter Kögler, Georg Jungbluth, Reinhold Hollack, Franz Riebel,
Entschuldigt fehlen:	Dr. Hanna-Renate Laurien, Prof. Georg Wild, Otto Metz, Walter Sparwasser, Rudolf Hörner

- Öffentlicher Teil -

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die fristgerechte Einladung und die Beschlußfähigkeit der Verbandsgemeindevertretung fest.

Ratsmitglied Haub stellt den Antrag, in die Tagesordnung aufzunehmen: "Weinabsatz in der Großlage St. Alban".

Bürgermeister Göth spricht sich gegen diesen Antrag aus, da die Vertretung ohne Vorbereitung ein solches Thema nicht intensiv behandeln und entscheiden könne.

Die Bürgermeister Ollig und Kasper bitten, den Tagesordnungspunkt aufzunehmen, aber keinen Beschluß zu fassen.
Es ergeht Abstimmung zu dem Antrag.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Da somit die nach dem Gesetz geforderte Mehrheit nicht gefunden wurde, war der Antrag abgelehnt.

Bürgermeister Kasper bedauert sehr, daß im Interesse der Sache man nicht die erforderliche Mehrheit gefunden habe.

Bürgermeister Göth erwidert, daß der einzige Grund, solchen Tagesordnungspunkt zu beraten, in parteipolitischer Taktik vor der Wahl stehe. Auch er vertrete die Ansicht, daß dieser Tagesordnungspunkt sehr wichtig zu nehmen sei. Deshalb müsse man jedoch unbedingt eine Vorberatung in den Fraktionen zuvor durchführen.

Verbandsbürgermeister Krämer führt aus, daß er den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung vorbringen werde.

H a u p t s a t z u n g

der Verbandsgemeinde Bodenheim

vom

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl S. 419) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21. Febr. 1974 (GVBl S. 98) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 1. März 1974 (GVBl S. 105) in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim in Bodenheim zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, an sieben Werktagen, an denen die Einsicht möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.

3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Verbandsgemeinderates und von Ratsausschüssen mit abschließenden Entscheidungen nicht rechtzeitig in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgemacht werden kann, er folgt die Bekanntmachung in der "Allgemeinen Zeitung".

4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Abs. 1) oder 2) vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in jährlichem Abstand.

2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

§ 4

Auslegung von Eintragungslisten bei Bürgerinitiativen

1) Entspricht der Antrag auf Einleitung einer Bürgerinitiative den erforderlichen Voraussetzungen, sind mit dem Antrag Beginn und Ende der Auslegungsfrist, die Stellen und die Zeit für die Auslegung der Eintragungslisten öffentlich bekanntzumachen. Die Dauer der Auslegungsfrist der Eintragungslisten für eine Bürgerinitiative beträgt zwei Wochen.

2) Die Eintragungslisten sind an den Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung auszulegen. In Ortsgemeinden, die nicht Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung sind, erfolgt die Auslegung in einem in der Bekanntmachung gem. Abs. 1 zu bezeichnendem Raum in den Ortsgemeinden.

2. Abschnitt

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

§ 5

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 a) Haupt- und Finanzausschuß
 b) Bau- und Planungsausschuß
 c) Rechnungsprüfungsausschuß
 d) Schulträgerausschuß
 e) Kultur- und Fremdenverkehrsausschuß
 f) Sozial- und Sportausschuß
 g) Ausschuß für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

2) Die Ausschüsse bestehen - mit Ausnahme des Schulträgerausschusses - aus neun Mitgliedern und Stellvertretern. Der Schulträgerausschuß besteht aus siebzehn Mitgliedern und Stellvertretern.

3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt in den einzelnen Ausschüssen mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder den Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzuberaten.

2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuß. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 7

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch

Beschluß des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.

2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates erforderlich.

§ 8

Wahl der Ausschüsse

1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.
Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 5 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

3) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuß aus, rückt an seine Stelle sein Stellvertreter.

3. Abschnitt

Zahl und Stellung der Beigeordneten

§ 9

Zahl und Stellung der Beigeordneten

1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgelegt.

2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigungen

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen

1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

2) Der nachgewiesene Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

3) Die Aufwandsentschädigung wird für Ratsmitglieder in Form eines monatlichen Grundbetrages, in dem die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort enthalten ist, und eines Sitzungsgeldes gewährt. Die Ausschußmitglieder, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten ein Sitzungsgeld. Der monatliche Grundbetrag für Ratsmitglieder beträgt 20,-- DM. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Gemeindeausschüsse beträgt 20,-- DM.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister vertritt,

erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

2) Die Aufwandsentschädigung entspricht der Entschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister bei Anwendung des Regelsatzes nach § 12 Abs. 2 unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschädVO erhalten würde. Sie wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Sitzungen aller Art im Gebiet der Verbandsgemeinde und am Kreissitz zur Abgeltung aller Ansprüche, insbesondere für Fahrtkosten, Verdienstausfall, Tagegelder usw. eine monatliche Pauschale von 280,-- DM. An die Stelle dieser Pauschale tritt bei Vertretung des Bürgermeisters die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.

4) Werden die Sätze des § 12 EntschädVO geändert, ändert sich die Entschädigung nach Abs. 2 vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt.

§ 12

Entschädigung der Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren

1) Die Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung.

2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

4) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

5) Die in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzte Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

6) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat belassen.

7) Die Aufwandsentschädigung ruht,
 - wenn der Betreffende ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
 - solange der Ehrenbeamte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

8) Höhe der Aufwandsentschädigung

 Die Aufwandsentschädigung beträgt:

 a) für den Wehrleiter : 80,-- DM je Monat
 b) für die Wehrführer : 40,-- DM je Monat
 c) für die Gerätewarte in Bodenheim und Nackenheim : 62,50 DM je Monat
 d) für die Gerätewarte in Gau-Bischofsheim, Harxheim und Lörzweiler : 42,-- DM je Monat

9) Angleichung

 Der jeweilige Betrag der in Abs. 8) festgesetzten Aufwandsentschädigung verändert sich künftig jeweils um den gleichen Hundertsatz wie die in § 10 Abs. 1 und 2 der Dritten Landesverordnung (Entschädigungsverordnung - Feuerwehr - 3. BrandSch GDVO) vom 23.12.1975 aufgeführten Beträge.
 Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 50 Pfennig aufzurunden.

5. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 a) die "Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Bodenheim" vom 18. Juni 1974

b) die "1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Bodenheim" vom 8. August 1975,
c) die 'Satzung zur Änderung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Bodenheim" vom 12. Dezember 1975,
d) die "Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim" vom 14. Mai 1976.

Bodenheim, den

(Krämer)
Bürgermeister